

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4208

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Kiel, 22. Juni 2020

Änderung der Verfahrensrichtlinie des Finanzministeriums für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hatte am 03.04.2020 die Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen beschlossen.

Er hat ein Volumen von bis zu 20 Mio. Euro, wird zentral veranschlagt und bedarfsgerecht in die Ressorteinzelpläne umgesetzt.

Das Finanzministerium ist für die haushaltstechnische Mittelumsetzung zuständig.

Die Bewilligung der Zuschüsse für Härtefälle erfolgt in fachlich inhaltlicher Verantwortung der Ressorts.

Das Finanzministerium hat am 23.04.2020 dazu eine Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Fonds erlassen (vgl. Umdr. 19/3882 vom 24.04.2020).

Darin werden auch die Voraussetzungen geregelt, die vorliegen müssen, bevor Mittel aus dem Fonds umgesetzt werden können.

Die bisherige Verfahrensrichtlinie ermöglicht nur Härtefallhilfen für Zuschussempfänger, die sich in einer existenzgefährdenden Lage befinden.

Auf der Grundlage eines vom Landtag am 07.05.2020 i.V.m. dem 2. Nachtrag 2020 beschlossenen Antrages zur Erweiterung des Nothilfeprogramms Corona (LT-Drs. 19/2149(neu)), nach dem die Nothilfen ebenso zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgelasten - also auch ohne Vorliegen einer Existenzgefährdung des Hilfeempfängers - gewährt werden dürfen, wurde nunmehr die Verfahrensrichtlinie entsprechend geändert, um auch solche Härtefälle abdecken zu können.

In diesem Zusammenhang wurde aus dem o.g. Antrag als weiteres Kriterium in die Richtlinie übernommen, dass gewährte Hilfen auf etwaige staatliche oder privatrechtliche Entschädigungsansprüche angerechnet werden.

Diese Änderungen der Verfahrensrichtlinie sowie die neue Gesamtfassung sind als ANLAGEN beigefügt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp

Änderung
der Verfahrensrichtlinie
für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms
durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen

Die Tz. 2.3 der Verfahrensrichtlinie wird wie folgt geändert (Änderungen in **fett**):

„2.3 In dem Antrag ist zu begründen und bestätigen, dass

- Corona-Bundesmittel oder -Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden können bzw. zur Abfederung des Härtefalls nicht ausreichen; zudem wird berücksichtigt, dass im Non-Profit-Bereich Darlehen - wenn überhaupt - nur in Teilen eine Lösung sein können;
- der Zuschussempfänger sich **aufgrund der Corona-Pandemie** in einer existenzgefährdenden Lage befindet **oder Folgelasten zu bewältigen hat** und die Hilfen benötigt;
- der Zuschussempfänger **im Fall der Existenzgefährdung** eine Aufstellung der zum Erhalt des Bestandes notwendigen finanziellen Mittel vorgelegt **oder er im Falle der Folgelasten die ihn treffende Härte belegt hat, wobei etwaige staatliche oder private Entschädigungsansprüche und mögliche Kostensenkungen (Kurzarbeit etc.) angerechnet wurden.“**

Verfahrensrichtlinie
für die Umsetzung von Haushaltsmitteln zur Erweiterung des Corona-Schutzschirms
durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen

1. Ausgangslage

Die Landesregierung hat am 03.04.2020 die Erweiterung des Corona-Schutzschirms durch einen Härtefallfonds zur Förderung von Einzelfällen beschlossen.

Dieser Fonds hat das Ziel, im gesamten Non-Profit-Bereich Hilfestellung zu leisten.

Er hat ein Volumen von bis zu 20 Mio. Euro, wird zentral veranschlagt und bedarfsgerecht in die Ressorteinzelpläne umgesetzt.

Das Finanzministerium ist für die haushaltstechnische Mittelumsetzung zuständig.

Die Bewilligung der Zuschüsse für Härtefälle erfolgt in fachlich inhaltlicher Verantwortung der Ressorts.

Das Finanzministerium erlässt hierzu keine Förderrichtlinie mit inhaltlichen Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen in Härtefällen, sondern diese Verfahrensrichtlinie für die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Fonds, in der die Voraussetzungen geregelt werden, die vorliegen müssen, bevor Mittel aus dem Fonds umgesetzt werden können.

2. Umsetzung von Mitteln aus dem Härtefallfonds

2.1 Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 LHO oder Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO aus dem Härtefallfonds können insbesondere für folgende Bereiche gewährt werden:

- Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen,
- Künstlerinnen und Künstlern aller Sparten,
- Film- und Kreativwirtschaft und Kinos,

- Sportvereine und -verbände,
- Kultur- und Bildungsangebote durch digitale Formate,
- Digitalisierung an staatlichen Hochschulen,
- Darlehensfonds des Studentenwerks zur Abwendung von Härten für Studierende,
- Einrichtungen des Naturschutzes, Umweltschutzes der nachhaltigen Entwicklung sowie Tierparks,
- Jugend und Familienbildung,
- Soziale Härten, insbesondere Obdachlose und Tafeln.

2.2 Die bzw. der Beauftragte für den Haushalt des zuständigen Ressorts beantragt bei dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Spiegelreferat des Finanzministeriums unter Angabe des erforderlichen Haushaltstitels und Zuschussbetrages die Umsetzung von Haushaltsmitteln aus Titel 1111 - 971 09.

2.3 In dem Antrag ist zu begründen und bestätigen, dass

- Corona-Bundesmittel oder -Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden können bzw. zur Abfederung des Härtefalls nicht ausreichen; zudem wird berücksichtigt, dass im Non-Profit-Bereich Darlehen - wenn überhaupt - nur in Teilen eine Lösung sein können;
- der Zuschussempfänger sich aufgrund der Corona-Pandemie in einer existenzgefährdenden Lage befindet oder Folgekosten zu bewältigen hat und die Hilfen benötigt;
- der Zuschussempfänger im Fall der Existenzgefährdung eine Aufstellung der zum Erhalt des Bestandes notwendigen finanziellen Mittel vorgelegt oder er im Falle der Folgekosten die ihn treffende Härte belegt hat, wobei etwaige staatliche oder private Entschädigungsansprüche und mögliche Kostensenkungen (Kurzarbeit etc.) angerechnet wurden.